



## Änderungen bei der Umsatzsteuer ab 1.1.2004

### Notwendiger Inhalt von Rechnungen zur Sicherung des Vorsteuerabzugs (unter Berücksichtigung des Steueränderungsgesetzes 2003)

Rechnungen über Kleinbeträge (§ 33 UStDV) bis zu 250 € brutto müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- den **Rechnungsaussteller**  
(Vollständiger Name und Anschrift)
- die Menge und **Art der Ware oder der Leistung**
- das **Entgelt und den Steuerbetrag** für die Lieferung und sonstige Leistung in einer Summe
- den **Steuersatz**
- **Hinweis auf evtl. Steuerbefreiung**
- **Ausstellungsdatum**

Andernfalls kann **keine Vorsteuer abgezogen** werden.

Bei Fahrausweisen, Fahrzeuglieferungen, Differenzbesteuerung, Beförderungs- und Versandungslieferungen sowie so genannten Dreiecksgeschäften bestehen besondere Vorschriften.

Fehlt auch nur eine der im umseitigen Schaubild aufgeführten Voraussetzungen in der Rechnung, ist der **komplette Vorsteuerabzug für diese Rechnung ausgeschlossen**.

Erforderlich ist somit ab dem 1.1.2004 eine erhöhte Aufmerksamkeit. Bereits jetzt erscheint es zweckdienlich, Rechnungen daraufhin zu prüfen, ob diese die entsprechenden Pflichtbestandteile enthalten. **Sind Rechnungen nicht vollständig**, fehlen also wesentliche Grundlagen (vgl. Schaubild), dann **sollte der jeweilige Lieferant gebeten werden, berichtigte Rechnungen**, die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, **zu erstellen**.

Im Fall der Weigerung des Lieferanten wäre ggf. zu prüfen, ob im Einzelfall ein Zurückbehaltungsrecht (vgl. § 273 BGB) in Bezug auf eine etwaige noch ausstehende Rechnungsbegleichung geltend gemacht werden kann und soll.

Die **Geltendmachung von Vorsteuern aus unvollständigen Rechnungen begründet** zukünftig immer die **Gefahr der Bewertung als Steuerverkürzung** oder ggf. der **Steuerhinterziehung** durch die Finanzverwaltung. Vorsteuern können daher nur dann berücksichtigt werden, wenn die betreffenden Rechnungen vollständig sind, d. h. ggf. erst nach Vorliegen berichtigter Rechnungen.

Im übrigen ist zu prüfen, ob die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer richtig ist. Weist ein Lieferant in der Rechnung 16% Umsatzsteuer aus, obwohl die Leistung nur dem ermäßigten Steuersatz von 7% unterliegt, dürfen tatsächlich auch nur diese 7% Umsatzsteuer abgezogen werden.

**Muster-Rechnung (keine Kleinbetragsrechnung)**

Vollständiger Name und vollständige  
Anschrift des leistenden Unternehmers

Thomas Mustermann  
Im- und Export  
XY-Stadt, Bismarkstraße 10  
Steuernummer 101/1000/4711  
USt ID-Nr. DE670888666

Angabe der vom Finanzamt erteilten  
Steuernummer oder Angabe der erteilten  
USt-Identifikationsnummer (USt-ID-Nr.)

Vollständiger Name und vollständige  
Anschrift des Leistungsempfängers (Ihre  
Anschrift)

Firma  
Franz Meier  
(USt-ID-Nr. ....)  
Schützenstraße 100  
XY-Stadt

Zeitpunkt der Lieferung  
oder sonstigen Leistungen, bei  
Anzahlungen der Zeitpunkt

08.01.2004

Ausstellungsdatum der Rechnung

Menge und handelsübliche Bezeichnung  
der Lieferung oder  
der sonstigen Leistung

Rechnung Nr. 100  
Lieferung erfolgte am 07.01.2004

Fortlaufende, unverwechselbare Rechnungs-  
Nummer

Ausweis des Nettobetrags

20 Kg Hummer 80,00 €  
12 Fl. Chardonnay 60,00 €  
10 Kg Dorade 68,00 €  
10 l Sahne 40,00 €

7 v. H.

16 v. H.

Aufschlüsselung nach Steuersatz

Hinweis nach § 13b UStG auf  
Steuerbefreiungen oder ggf.  
Steuerschuldnerschaft des Empfängers

Summe netto 108,00 €  
Umsatzsteuer 0 %

140,00 €

Anzuwendender Steuersatz

Umsatzsteuer 7 %  
Umsatzsteuer 16 %

7,56 €

22,40 €

Auf Entgelt entfallender Steuerbetrag

Rechnungsbetrag

115,56 €

Gesamt-Rechnungsbetrag 277,96

Konto 999999999, BLZ 33050000, X-Bank